



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Aufbau der Gesellschaft Reichsautobahnen

Volk, Franz

Leipzig, 1935

Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen vom 30.
November 1933

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96389](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96389)

Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, den ständigen Vertretern der Reichsregierung und der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft mitzuteilen. Einwendungen gegen die Niederschrift können schriftlich bis zur nächsten Sitzung oder in dieser geltend gemacht werden; der Verwaltungsrat entscheidet über die Einwendungen. Die Durchführung der Beschlüsse ist von der Mitteilung der Niederschrift nicht abhängig.

i) Veröffentlichungen

26. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende bestimmt, inwieweit Mitteilungen über die Verhandlungen an die Presse gegeben werden.

k) Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder

27. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Ersatz ihrer Reiseauslagen.

IV. Geschäftsverkehr zwischen Verwaltungsrat und Gesellschaft

28. Die für den Verwaltungsrat bestimmten Vorlagen, Ersuchen und Mitteilungen der Gesellschaft sind an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richten, der für die Weiterbehandlung verantwortlich ist.

Der Reichskanzler hat zum Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (vgl. Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1935, § 5) Dr.-Ing. Frik Todt bestellt.

Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen vom 30. November 1933*)

Für die Förderung des Baues der Reichsautobahnen und für die Ausgestaltung des Landstraßennetzes wird eine oberste Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin errichtet, deren Leiter die Amtsbezeichnung „Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen“ erhält. Er wird vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers ernannt und untersteht dem Reichskanzler.

Sein Geschäftsbereich umfaßt, unbeschadet der durch das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ nebst der Ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz dem Generalinspektor übertragenen Aufgaben, den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen, soweit sie bisher zur Zuständigkeit des Reichsverkehrsministers gehörten.

Bei der Ausarbeitung gesetzgeberischer Maßnahmen ist der Reichsverkehrsminister zu beteiligen.

Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Erlaß über die Übertragung von Aufsichtsrechten über das Unternehmen „Reichsautobahnen“ vom 23. Januar 1935**)

Die Ausübung der nach § 15 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 521) der Reichsregierung zustehenden Aufsicht über die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ wird auf den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen übertragen. Unberührt bleiben jedoch die Befugnisse der Reichsregierung bei der Festsetzung des Gebührentarifs (§ 15 Ziffer 5) sowie die Aufsicht oder Mitwirkung der zuständigen Reichsminister in Fragen finanzieller oder wirtschaftlicher Art.

*) Reichsgesetzbl. 1933 I, Seite 1057 — **) Reichsgesetzbl. 1935 II, Seite 37